

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

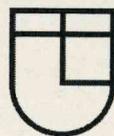


Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.04.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
26.03.2019	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Meinerzhagen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019	261
01.04.2019	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	261
20.03.2019	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	262
25.03.2019	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung	263
25.03.2019	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	264
26.03.2019	Stadt Altena (Westf.)	34. Sitzung des Rates der Stadt	265
26.03.2019	Stadt Kierspe	27. Sitzung des Rates der Stadt	266
21.03.2019	Stadt Kierspe	Aufhebung der Satzung des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal	266
28.03.2019	Gemeinde Herscheid	23. Sitzung des Rates der Gemeinde	267
27.03.2019	Stadt Balve	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019	267
01.04.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 426 „Letmathe-Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände“ gem. § 2 BauGB	269
01.04.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Letmathe - Bergstraße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB	273
01.04.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 1 „Nordfeld“	275
26.03.2019	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2016	277

27.03.2019	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt	278
01.04.2019	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26.05.2019	279
01.04.2019	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	280
28.03.2019	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“	282
01.04.2019	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB	286
01.04.2019	Stadt Meinerzhagen	11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB	288
25.03.2019	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamt- abschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2016	291
29.03.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes im Stadtteil Schwitten	291
27.02.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve für das Haushaltsjahr 2019 sowie Bekanntmachung der Haushaltssatzung	294

Abzug aus dem Amtsblatt Nr. 14 vom 03.04.2019



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 03.07.2017

Im Rahmen der Bürgeranhörung weist eine Bürgerin darauf hin, dass das geplante Krematorium nach der Erweiterung sehr groß bemessen sei. Es wird die Frage nach der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Stadt Lüdenscheid für den Betrieb des Krematoriums an Stelle der Feuerbestattung Sauerland GmbH (FBS) gestellt.

Ein weiterer Hinweis aus der Bürgerschaft bezieht sich auf die Verkehrs- und Parksituation in der Werkshagener Straße. Die aktuelle Parksituation sei sehr unbefriedigend, da die vorhandenen Parkplätze im Straßenverlauf nur unzureichend genutzt würden. Stattdessen würden die Friedhofsbesucher und Trauergäste häufig die Wendeanlage zum Parken. Es wird ein absolutes Halteverbot im Bereich der Wendeanlage angeregt.

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des Krematoriums um eine dritte Ofenlinie lässt sich im Bestandsgebäude nicht mehr unterbringen. Daher ist für die Betriebserweiterung zwingend ein zusätzlicher Anbau notwendig. In einem zweiten Erweiterungsgebäude soll ein Kolumbarium eingerichtet werden, um der gestiegenen Nachfrage nach dieser Bestattungsart in Lüdenscheid nachkommen zu können. Als dritte Baumaßnahme ist der Neubau eines Mehrzweckraumes geplant, der von Angehörigen für eine gemeinsame Kaffeetafel nach einer Trauerfeier oder einer Beisetzung genutzt werden kann. Auch hierfür besteht eine große Nachfrage.

Aus städtischer Sicht sind die einzelnen Neubauten nicht überdimensioniert. Da sie in einer Reihe als zusammenhängendes Gebäude geplant sind, ergibt sich eine Gesamtgebäuelänge von rund 94 m (31,4 m vorhandenes Krematorium / 62,6 m Neubauten). Diese Länge ist allerdings den einzelnen, unterschiedlichen Nutzungen und den geplanten Grundrissen geschuldet.

Die Stadt Lüdenscheid wird die Grundstücksverhältnisse durch eine Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages regeln. Die Stadt Lüdenscheid ist über ihren Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb als Betreiber des Waldfriedhofs Loh vertraglich an den Einnahmen für die Einäscherungen im Krematorium beteiligt. Der geplante Mehrzweckraum soll durch die FBS bewirtschaftet werden. Ob der STL das Kolumbarium bewirtschaften wird, wird derzeit noch geprüft.

Der Bürgerhinweis auf die unzureichende Parksituation im Wendebereich der Werkshagener Straße liegt dem zuständigen Fachdienst für Verkehrsplanung und Verkehrslenkung vor. Eine Neuregelung/Beschilderung der Parkraumsituation wird dort geprüft. Nach Auskunft des städtischen Fachdienstes Bauordnung werden im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben Regelungen und Bindungen für notwendige Stellplätze nach § 49 der Landesbauordnung NRW erforderlich, die sich auf die vorhandenen Stellplätze im Straßenverlauf der ungewidmeten Werkshagener Straße auswirken werden (Beschilderung, genaue Zuordnung).

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann daher nur teilweise gefolgt werden.

2. ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG Lüdenscheid, Schreiben vom 04.06.2018

Die ENERVIE hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Versorgungsbetrieb benötigt bezüglich der Erweiterung des Krematoriums um eine dritte Ofenlinie rechtzeitig Leistungsangaben, um prüfen zu können, ob die angeforderten Kapazitäten über die vorhandene Gasleitung bezogen werden können. Die Möglichkeit einer Leistungserhöhung in Bezug auf die zukünftig zu errichtende Tierbestattungsanlage müsse zu gegebener Zeit geprüft werden.

Stellungnahme:

Das planende Architekturbüro der Feuerbestattung Sauerland GmbH (FBS) wird sich im Rahmen der Detailplanung für den Bauantrag mit ENERVIE in Verbindung setzen und die Gasversorgung der Erweiterung des Krematoriums fachlich abstimmen. Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb wird sich ebenfalls frühzeitig mit ENERVIE in Verbindung setzen, um die erforderliche Versorgung des geplanten Tierfriedhofs abzustimmen.

Den Anregungen und Hinweisen von ENERVIE kann gefolgt werden.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen, Schreiben vom 05.06.2018

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der geplanten Erweiterung innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG lägen. Falls dadurch der künftige Ausbau der Bundesautobahn A 45 in diesem Bereich beeinträchtigt würde, haben dann möglicherweise erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Investors bzw. der Stadt Lüdenscheid zu erfolgen.

Stellungnahme:

Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ragt im südlichen Bereich aufgrund des rechtwinkligen Zuschnittes mit einer dreieckigen Teilfläche in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes hinein, die sich in einer Parallele zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 45 ergibt. Die Stadt Lüdenscheid hat im Vorfeld der Planung diesen geringfügigen Eingriff in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone mit dem Straßenbulasträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hamm) fachlich abgestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat der städtischen Planung im vorliegenden Fall zugestimmt und hat gegen die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Dem Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen kann gefolgt werden.

4. Märkischer Kreis, Schreiben vom 04.06.2018 und vom 31.01.2019

Hinsichtlich der Neuanlage des Tierfriedhofs bringt die Untere Wasserbehörde die nachfolgenden Bedenken vor. Es sei eine gutachterliche Äußerung der Unteren Gesundheitsbehörde erforderlich. Dieser Stellungnahme müsse eine Einschätzung der Unteren Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen zu Grunde liegen. Das Gutachten des GD NRW liege bislang nicht vor, daher könne keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung des Krematoriums finden sich unter dem „Schutzgut Wasser“ fehlerhafte Aussagen im Umweltbericht. Für die Veränderung von Abwasserbehandlungs- und Abwassereinleitungsanlagen und für die Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigung seien wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird um eine erneute Beteiligung gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Ofenlinie die Anforderungen der 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – einzuhalten bzw. zu erfüllen seien.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat der Märkische Kreis mit Schreiben vom 31.01.2019 aus Sicht des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin gegen die Erweiterung des Krematoriums und gegen die geplante Vergrößerung des Ruheforstes keine Bedenken. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und der häuslichen Schmutzwasserbeseitigung hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises die Wasserrechte entsprechend § 8 WHG erteilt.

Hinsichtlich des Tierfriedhofs seien die Inhalte und Vorgaben des Gutachtens des Geologischen Dienstes NRW vom 14.09.2018 zu beachten und anzuwenden.

Stellungnahme:

Für die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und die parallel durchgeführte erneute Behördenbeteiligung wurden im Umweltbericht die Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung unter dem „Schutzgut Wasser“ korrigiert. Für die häusliche Schmutzwasserbeseitigung existiert im Plangebiet kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Schmutzwasserbeseitigung des Krematoriums erfolgt vor Ort über eine Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung. Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens wird der städtische Fachdienst Bauordnung die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen für Entwässerungsanlagen einfordern. Mit Schreiben vom 31.01.2019 hat die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises mitgeteilt, dass die erforderlichen Wasserrechte nach § 8 WHG zwischenzeitlich erteilt wurden.

Der städtische Fachdienst Bauordnung wird die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises im Baugenehmigungsverfahren mit den konkreten Bauvorlagen beteiligen und um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Einhaltung der Anforderungen an die 27. BImSchV kann dann im Baugenehmigungsverfahren ge-

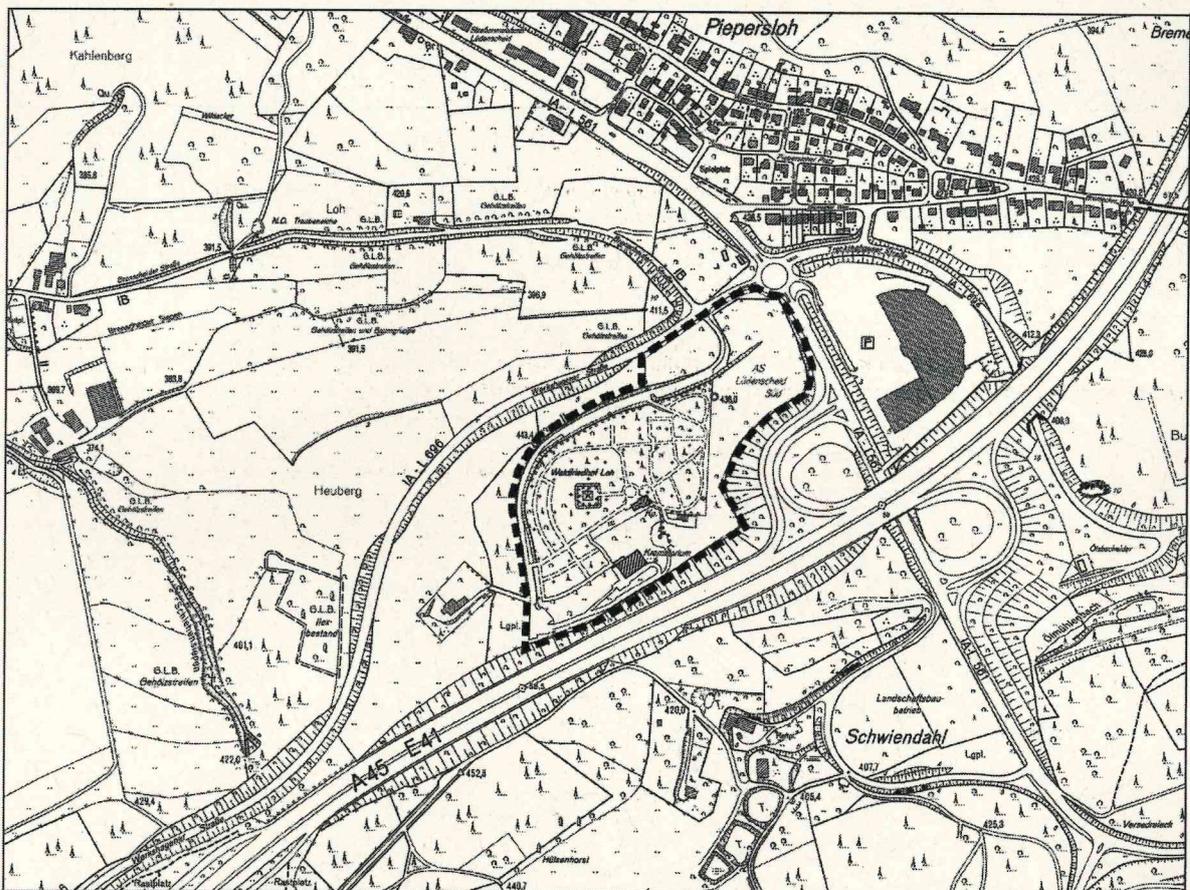
prüft werden, Maßnahmen des Immissionsschutzes können dann über Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung definiert werden.

Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens für den geplanten Tierfriedhof wird der städtische Fachdienst Bauordnung die Untere Gesundheitsbehörde beteiligen und eine fachliche Stellungnahme einholen. Für das Baugenehmigungsverfahren sind die Inhalte, Vorgaben und Hinweise des Geologischen Dienstes NRW (Gutachten vom 14.09.2018) maßgeblich und sind vom Bauantragsteller zu beachten. Der geplante Tierfriedhof wird vom Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb der Stadt Lüdenscheid – STL – in Betrieb genommen. Das geologisch-bodenkundliche Gutachten des Geologischen Dienstes NRW hat STL beauftragt und liegt STL zur Beachtung vor.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Das Bebauungsplangebiet im Bereich des Waldfriedhofs Loh an der Werkshagener Straße ist nachfolgend skizziert:



Der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.03.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.